

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alternativ zur bisherigen Fünf-Prozent-Hürde nur die stärksten vier Parteien im Bundestag vertreten sein dürfen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit elf Mitzeichnungen und 36 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die langwierigen Bemühungen zur Regierungsbildung nach der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag verdeutlicht hätten, dass es in Deutschland durch die stets zunehmende Zahl an im Bundestag vertretenen Parteien immer schwerer werde, regierungsfähige Mehrheiten zu bilden. Daher solle die Zahl der im Bundestag vertretenen Parteien auf vier begrenzt werden, um Regierungsbildungen zu erleichtern und Zustände wie in der Weimarer Republik zu vermeiden. Wenn es nur vier Parteien im Bundestag gäbe, könnten die zwei stärksten Parteien bzw. unabhängig vom Wahlergebnis drei Parteien immer eine Mehrheit bilden. Vor dem Hintergrund, dass die Fünf-Prozent-Hürde keinen ausreichenden Schutz mehr gegen eine Zersplitterung der Parteienlandschaft darstelle, seien weitere Maßnahmen angezeigt, um auch zukünftig stabile Regierungsverhältnisse zu ermöglichen. Für eine Begrenzung der Parteien im Bundestag sei zwar eine weitreichende Verfassungsänderung erforderlich, aber jeder deutsche Demokrat, der das Grundgesetz (GG) und die demokratische Grundordnung gefährdet sehe, sei hierzu aufgerufen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine Beschränkung der Zahl der Parteien im Bundestag durch andere Verfassungsorgane als die Wählerschaft in der Wahl verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Nach Artikel 38 Absatz 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in freier und gleicher Wahl gewählt. Eine irgendwie geartete wahlrechtliche Regelung, die Parteien unabhängig von ihrer Unterstützung durch die Wähler die Zuteilung der in den Wahlen erworbenen Mandate verweigert, weil eine Höchstzahl anderer Parteien gewählt wurde, wäre damit nicht zu vereinbaren.

Die von den Petenten nicht verkannte verfassungsrechtliche Problematik der vorgeschlagenen Regelung wäre auch durch eine Verfassungsänderung nicht zu beseitigen. Denn nach Artikel 79 Absatz 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch die die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig. Die zentralen Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 GG konkretisieren das Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 2 Satz 2 GG, nach dem die Staatsgewalt vom Volke unter anderem in Wahlen ausgeübt wird, und haben insofern Teil an der Unabänderlichkeitsgarantie des Artikels 20 GG nach Artikel 79 Absatz 3 GG. Eine Verfassungsänderung, die die zentralen Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 GG außer Kraft setzen wollte, wäre also nach Artikel 79 Absatz 3 GG unzulässig.

Abgesehen davon wäre es nach dem Dafürhalten des Ausschusses auch verfassungspolitisch keine sinnvolle Regelung, Parteien unabhängig von der Bedeutung, die ihnen der Wähler in freien Wahlen zuerkannt hat, allein aus der Hoffnung, dass bei einer Beschränkung auf vier Parteien unter diesen die Einigungsmöglichkeiten größer wären als zum Beispiel bei sechs oder sieben Parteien, die in freien Wahlen erworbenen Mandate nicht zuzuerkennen.

Etwas anderes gilt für Parteien, deren Listen in Wahlen keinen relevanten Rückhalt in der Wählerschaft gefunden haben und die darum zur Vermeidung einer Zersplitterung und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht an der

Mandatszuteilung teilnehmen (sogenannte Fünf-Prozent-Klausel nach § 6 Absatz 3 Bundeswahlgesetz).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.